

## Antrag 1

### Finanzielle Hilfen zur Kompensation der Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung des CORONA-Virus

22. März 2020

Die Bundesregierung ergreift zum Schutz der Bevölkerung Maßnahmen, die tief in das Alltagsleben der Menschen eingreifen. Die Auswirkungen sind teilweise dergestalt, dass viele betroffene Männer und Frauen Einkommenseinbußen erleiden. Die Bundesregierung hat dies erkannt und stellt finanzielle Hilfen zur Entlastung bereit. Das ist begrüßenswert.

Viele getrennt erziehende Eltern erzielen, bedingt durch die Krise, geringere Einkommen. Betroffen sind Selbständige mit geringerem Auftragseingang, Kurzarbeiter und Arbeitslose. Das hat Auswirkungen auf die Einkommen von *intakten Familien* ebenso wie von *Nachtrennungsfamilien*. Das bedeutet:

Das finanzielle *Wohl des Trennungskindes* kann gefährdet sein. Die IG-JMV fordert deshalb:

#### 1) Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag für beide Trennungseltern

##### Problem:

Die Bundesregierung plant, für getrennt erziehende Elternteile den Zugang zur Beantragung des Kinderzuschlages zu erleichtern. Das ist einerseits begrüßenswert; andererseits ist dabei nur der Elternteil antragsberechtigt, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist. Der zweite Elternteil wird dabei vergessen. Es ist jedoch der zweite Elternteil, der zu 100 % den Barunterhalt zu tragen hat und dies aufgrund seiner jetzt geringeren Einkünften nicht mehr vollumfänglich leisten kann.

Die vom BMFSFJ angedachte vereinfachte Beantragung von Kinderzuschlag durch den Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist, löst das Problem des zweiten Elternteils nicht.

**Das bedeutet, das finanzielle Wohl des Trennungskindes ist gefährdet.**

##### Lösung:

Die IG-JMV beantragt, *auch den zweiten Elternteil* antrags- und bezugsberechtigt im Hinblick auf Gewährung des Kinderzuschlages zu stellen.

##### Umsetzung:

Die unterhaltspflichtigen Elternteile sind dem Finanzamt durch die bestehende Zuteilung des hälftigen Kinderfreibetrages bekannt.

Ein einfacher Nachweis zum Bezug von Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II (HARTZ IV) genügt zur Bewilligung.

Selbständige erbringen den Nachweis ihrer Umsatz- bzw. Gewinneinbrüche.